

Ergänzende Bedingungen

zur GasGVV



I. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten (§ 7 GasGVV)

Der Kunde ist verpflichtet Änderung von Art, Umfang und Nennleistung der Gas-Geräte dem Versorgungsunternehmen mitzuteilen.

II. Abrechnung und Abschlagszahlungen (§§ 12 und 13 GasGVV)

Der Gasverbrauch wird jährlich abgelesen und abgerechnet. SÜLL erhebt in gleichen Abständen Abschläge auf den Verbrauch, die zum angegebenen Zeitpunkt fällig werden. Deren Höhe bemisst sich nach dem durchschnittlichen Gasverbrauch des Kunden im vorangegangenen Abrechnungszeitraum, bzw. bei einem neuen Kunden nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Die endgültige Abrechnung erfolgt aufgrund einer Ablesung am Ende des jeweiligen Abrechnungszeitraumes unter Berücksichtigung der für den Gasverbrauch in diesem Zeitraum abgebuchten bzw. gezahlten Abschläge.

III. Zahlungsweise (§ 16 GasGVV)

Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch

- a) Bareinzahlung
- oder
- b) Banküberweisung durch den Kunden
- oder per
- c) Lastschriftverfahren/ Einzugsermächtigung

zu leisten.

IV. Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (§§ 17, 19 GasGVV)

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzug, einer Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Versorgung sind vom Kunden nach dem im Preisblatt der SÜLL veröffentlichten Pauschalsätzen zu ersetzen.

Befindet sich der Kunde mit der Zahlung der Abschlagsrechnung, einer Vorauszahlungsrechnung

nach §14 GasGVV oder mit der Endabrechnung in Verzug, so berechnet SÜLL Verzugszinsen i n

Höhe von 5% über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank

Vor der Wiederaufnahme der Versorgung ist zu beachten, dass die Anlage vor Wiederinbetriebnahme von einem zugelassenen Installateur überprüft werden muss. Die Auftragserteilung und Bezahlung an den Installateur erfolgt durch den Kunden.

Nachdem der Kunde folgende Kosten vollständig ausgeglichen hat, erfolgt die Wiederaufnahme der Versorgung.

- Forderung aus Gaslieferung
- angefallene Nebenkosten (z.B. Mahngebühren, Bankgebühren, Gerichtskosten, Kosten für Zutrittsverweigerung usw.)
- Kosten für Unterbrechung der Versorgung
- Kosten für Wiederherstellung der Versorgung

Notwendige Reparaturen, die im Rahmen der Überprüfung der Kundenanlage erforderlich werden, sind vom Kunden zu veranlassen und zu bezahlen.

V. Datenschutz

Daten aus dem Vertragsverhältnis werden von uns zum Zwecke der Verarbeitung gespeichert. Datenmissbrauch ist ausgeschlossen.

VI. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bestimmungen treten mit Wirkung vom 10.12.2006 in Kraft.

Preisblatt
zu den Ergänzenden Bedingungen der
Stadt- und Überlandwerke GmbH Luckau-Lübbenau
zur Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV)

gültig ab 10.12.2006

1. Kostenerstattung für Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (Ziffer IV. der Ergänzenden Bedingungen)

•Mahnkosten	5,00 €
•Nachinkasso/ Direktinkasso	20,00 €
•Rücklastschriften	entsprechend der Belastung durch Banken
•Unterbrechung der Versorgung (bei Zählersperrung/-ausbau)	82,00 €
•Unterbrechung der Versorgung (bei unterirdischer Sperrung des Hausanschlusses vor dem Grundstück)	nach Aufwand
•Wiederherstellung der Versorgung (siehe auch Pkt. 2)	*22,41 €
•Verweigerung Zutritt	36,00 €

2. Umsatzsteuer

Der Kostenpauschale zur Wiederherstellung der Versorgung wird die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe zum Zeitpunkt der Leistungsausführung hinzugerechnet.